

02.04.2020

FAQ zur Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

A. Zu den Verfahren nach Bundesverfahrensrecht

1. Findet die Verordnung Anwendung auf Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht?

Gemäss Art. 46 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz (BGG) gilt in Verfahren vor dem Bundesgericht ein Stillstand über die Ostertage. Art. 46 Abs. 2 BGG sieht davon Ausnahmen vor, namentlich für Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen sowie auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung gilt für die in Art. 46 Abs. 1 BGG genannten Fristen seit dem 21. März 2020 ein Stillstand. Diese Regelung gilt trotz der engeren Formulierung im Titel der Verordnung auch in Beschwerdeverfahren in Strafsachen. Die Ausnahmen von Art. 46 Abs. 2 BGG bleiben gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vorbehalten.

2. Für welche Verfahren gilt Art. 1 Abs. 3 der Verordnung?

Art. 1 Abs. 3 der Verordnung ist eine Ausdehnung der Norm nach Art. 1 Abs. 1. Er gilt für Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem 21. März und dem 19. April 2020 in Verfahren, in denen die (nach Tagen oder Monaten bestimmten) Fristen gemäss dem Verfahrensrecht über die Ostertage grundsätzlich stillstehen. Die Wirkungen des Stillstands einschliesslich der Ausnahmen richten sich bei diesen Fristen ebenfalls nach dem Verfahrensrecht (Art. 1 Abs. 2). Ausnahmen wie diejenige nach Art. 22a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) gelten folglich ebenfalls.

3. Was gilt für den Fristenlauf bei behördlich oder gerichtlich angeordneten Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem 19. April 2020 gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung?

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts hat der Stillstand gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zur Folge, dass Fristen mit bestimmtem Enddatum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem 19. April 2020 nach dem Ende des Stillstands, d.h. am 20. April 2020, enden.

4. Was gilt für den Fristenlauf bei behördlich oder gerichtlich angeordneten Fristen mit einem bestimmten Enddatum nach dem 19. April 2020?

Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung sind von dieser nur behördlich oder gerichtlich angeordneten Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem 19. April 2020 erfasst. Auf behördlich oder gerichtlich angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum *ab dem 20. April 2020* hat die Verordnung keinen Einfluss. Diese Fristen laufen somit auch während der verlängerten Gerichtsferien weiter.

5. Gelten die seit mit dem 21. März 2020 geltenden Gerichtsferien auch für das Schlichtungsverfahren in Zivilsachen?

Gemäss Art. 1 Abs. 1 findet die Verordnung auf Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons Anwendung, soweit dort Gerichtsferien über die Ostertage vorgesehen ist. Gemäss Art. 145 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) gelten die Gerichtsferien im Zivilverfahrensrecht nicht für das Schlichtungsverfahren (Bst. a) und nicht für das summarische Verfahren (Bst. b). Im summarischen Verfahren werden insb. Eheschutzverfahren durchgeführt.

6. Findet die Verordnung Anwendung im Verwaltungsstrafrecht?

Gemäss Art. 1 Abs. 1 findet die Verordnung auf Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons Anwendung, soweit dort Gerichtsferien über die Ostertage vorgesehen ist. Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) gelten für die Berechnung der Fristen, die Fristverlängerung und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis die Artikel 20–24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) sinngemäss. Dieses sieht in Art. 22a VwVG grundsätzlich einen Stillstand der Fristen über die Ostertage vor, sodass auch die Verordnung Anwendung findet. Gemäss Art. 31 Abs. 2 VStrR gilt dies nicht für gerichtliche Verfahren.

B. Zu den Verfahren nach kantonalem Verfahrensrecht

1. Gilt die Verordnung auch für kantonale Verwaltungsverfahren?

Im Bereich des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts hat die Verordnung über den Stillstand der Fristen zur Aufrechterhaltung der Justiz nur eingeschränkte Bedeutung. Sie will die Frage der Fristen nicht abschliessend regeln:

- Die Verordnung kommt nur für jene kantonalen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren zur Anwendung, für welche das kantonale Verwaltungsverfahrensrecht überhaupt sogenannte Gerichtsferien über Ostern vorsieht. Bestehen also im kantonalen Recht für bestimmte oder alle Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren bereits solche Gerichtsferien über Ostern, so verlängert die Verordnung den entsprechenden Stillstand: Dieser hat bereits am 21. März 2020 begonnen und dauert bis zum 19. April 2020.
- Die Wirkungen des Fristenstillstands richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung). Bestehen im kantonalen Verwaltungsverfahrensrecht zwar Gerichtsferien, sieht dieses jedoch Ausnahmen davon vor (z. B. Verfahren betr. aufschiebende Wirkung oder zur Anordnung von vorsorglichen Massnahmen), so gelten diese Ausnahmen weiterhin, d. h. hier ordnet die Verordnung keinen Fristenstillstand an. Eine Ausnahme gilt auch, wenn das anwendbare materielle Recht des Bundes die Fristen abschliessend regelt und damit einen Stillstand nach kantonalem Recht ausschliesst (beispielsweise Art. 119 des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern).

2. Können die Kantone auch den Stillstand anderer Verwaltungsverfahren vorsehen?

Es steht den Kantonen frei, für alle Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren, für die das kantonale Recht keine Gerichtsferien vorsieht, selber eine Verlängerung der Fristen bzw. einen Fristenstillstand vorzusehen.

3. Können die Kantone einen Stillstand über den 19. April 2020 hinaus vorsehen?

Die Bundesregelung ist nicht abschliessend. Es steht den Kantonen frei, für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren, für die das kantonale Recht an sich Gerichtsferien vorsieht, eine Verlängerung der Fristen bzw. einen Fristenstillstand über den 19. April 2020 hinaus vorzusehen.

4. Gilt die Verordnung auch für Baurekursverfahren?

Gemäss Art. 1 Abs. 1 findet die Verordnung auf Verfahrensrecht des Kantons Anwendung, soweit dort Gerichtsferien über die Ostertage vorgesehen ist. Die Verordnung findet somit nur Anwendung, soweit das kantonale Recht in Baurechtsverfahren Gerichtsferien vorsieht.

5. Was gilt für den Fristenlauf bei behördlich oder gerichtlich angeordneten Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem 19. April 2020 gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung?

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung richten sich die Wirkungen des Stillstands nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Das gilt auch für die Wirkungen der Regelung von Art. 1

Abs. 3 bei Fristen mit bestimmten Enddatum. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts hat der Stillstand gemäss Art. 1 Abs. 3 zur Folge, dass Fristen mit bestimmtem Enddatum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem 19. April 2020 nach dem Ende des Stillstands, d. h. am 20. April 2020, enden. Es sei denn, das kantonale Verfahrensrecht würde etwas anderes vorsehen.

6. Was geschieht, wenn die Fristen weder aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 noch aufgrund des kantonalen Rechts stillstehen?

Wenn das Verfahrensrecht des Kantons über die Ostertage keinen Fristenstillstand vorsieht, so ist die Verordnung vom 20. März 2020 nicht anwendbar. Es ist folglich Sache des Kantons, zu beurteilen, ob wegen der aktuellen ausserordentlichen Lage eine besondere Regelung erforderlich ist. Wird keine besondere Regelung geschaffen, so wird im Einzelfall auf Antrag der betroffenen Person zu prüfen sein, ob eine Wiederherstellung der zwischen dem 21. März und dem 19. April 2020 abgelaufenen Fristen erforderlich ist.